

Informationen zum GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Wann fallen Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegversicherung an?	Versicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen sind nur zu entrichten, wenn sie insgesamt die Freigrenze übersteigen.
Was änderte sich?	<p>Zum 1. Januar 2020 trat das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz in Kraft. Diese Gesetzesänderung betrifft pflichtversicherte Beziehende von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.</p> <p>Darin ist geregelt, dass ab dem 01.01.2020 für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bei Überschreitung der Freigrenze (nur) für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags ein Freibetrag in gleicher Höhe gilt.</p> <p>Für das Jahr 2023 ist der Freibetrag und die Freigrenze 169,75 €.</p> <p>Freigrenze und Freibetrag ergänzen sich also:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ist die Freigrenze nicht überschritten, fallen gar keine Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) an.• Ist die Freigrenze überschritten, gilt Folgendes: <p>In der Krankenversicherung fallen lediglich Beträge aus den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an, die über dem Freibetrag liegen.</p> <p>In der Pflegeversicherung unterliegen weiterhin die kompletten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht, ohne Berücksichtigung eines Freibetrages (siehe hierzu auch die Beispiele „Berechnung“).</p> <p>Wichtig: Der Freibetrag kann insgesamt nur einmal berücksichtigt werden. D.h. bei mehreren Bezügen von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung entscheidet Ihre Krankenkasse, für welche Leistung der Freibetrag herangezogen wird.</p>
In welchen Fällen gilt der Freibetrag nicht?	Der Freibetrag gilt nicht für: <ul style="list-style-type: none">- Beiträge zur Pflegeversicherung- Freiwillig Versicherte- Pflichtversicherte mit<ul style="list-style-type: none">▪ Arbeitseinkommen▪ Versorgungsbezüge aus einem öffentlich –rechtlichen Dienstverhältnissen (Beamtenpension)▪ Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre:innen und Minister:innen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsständische Versorgung (z. B. Versorgungswerk der Architekten:innen, der Rechtsanwälte:innen) - Renten und Landabgaberenten der Alterssicherung der Landwirte:innen
Beispiel „Berechnung“ 1	<p><u>Monatliche Firmenrente 160,-€</u> Die Freigrenze 169,75 € (2023) wird nicht überschritten. Von der Firmenrente sind keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.</p>
Beispiel „Berechnung“ 2	<p><u>Monatliche Firmenrente 170,25,-€</u> Die Freigrenze 169,75 € (2023) wird überschritten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Krankenversicherung* sind ab dem 01.01.2023 aus 0,50 € Beiträge zu zahlen (monatliche Firmenrente abzüglich Freibetrag zur Krankenversicherung) • Zur Pflegeversicherung** sind ab dem 01.01.202 aus 170,25€ Beiträge zu zahlen <p>Ab 01.01.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> • Monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung: 0,07 € • Monatlicher Beitrag zur Pflegeversicherung: 5,03 € <p>Bis 31.12.2019</p> <ul style="list-style-type: none"> • Monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung: 24,09 € • Monatlicher Beitrag zur Pflegeversicherung: 5,03 € <p>Insgesamt beträgt die Ersparnis durch den Freibetrag monatlich 24,02 €.</p> <p>* Es ist nur der allg. Beitragssatz der Krankenversicherung berücksichtigt (ohne den individuellen Zusatzbeitrag der Krankenkasse). ** Es ist bei der Pflegeversicherung der Beitragssatz ohne Beitragszuschlag für Kinderlose (3,05%) berücksichtigt worden.</p>

Wichtiger Hinweis: Diese Erläuterungen können nicht alle möglichen Fallgestaltungen umfassen. Ansprüche irgendwelcher Art können aus diesen Erläuterungen nicht hergeleitet werden, maßgeblich sind alleine die jeweils zugrundeliegenden Versorgungsordnungen, Firmenregelungen und (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.siemens.de/psg